

Referenzpreisblatt der Creos Deutschland GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV nach NEMoG

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Creos Deutschland GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden diese fiktiven Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht. Das gleiche gilt für den Fall, wenn und soweit eine nachträgliche Anpassung der fiktiven Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber, Amprion GmbH und VSE Verteilnetz GmbH, erfolgt und diese Anpassung Auswirkungen auf die fiktiven Netzentgelte der Creos Deutschland GmbH hat.

**Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung
- Jahresleistungspreissystem -**

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	8,36	1,84	48,32	0,24
Umspannung HS/MS	14,71	4,41	116,21	0,35
Mittelspannung (MS)	16,76	6,98	156,17	1,41
Umspannung MS/NS	21,80	7,10	162,97	1,46
Niederspannung (NS)	24,67	8,08	194,06	1,31

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Die Preise dieses fiktiven Preisblattes sind Nettopreise.

Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten und ggf. weitere Umlagen sowie Umsatzsteuer (zzt. 19%) werden hinzugerechnet.